



# STATUTEN

## Pfadiabteilung Trogen

### Allgemeines

#### Art. 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

Die „Pfadiabteilung Trogen“ (nachfolgend Pfadi Trogen oder Abteilung genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in Trogen.

#### Art. 2 Verbandszugehörigkeit

<sup>1</sup> Die Pfadi Trogen ist Teil des Kantonalverbandes SG/AR/AI und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

<sup>2</sup> Die Statuten, Weisungen und Reglemente der Pfadibewegung Schweiz und des Kantonalverbandes sind verbindlich.

#### Art. 3 Zweck

Die Pfadi Trogen fördert und wahrt die Interessen der Pfadibewegung in ihrem Wirkungsbereich unter Wahrung ihrer Traditionen.

#### Art. 4 Methode

Die Pfadi Trogen versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Übungen, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Grundlagen der Pfadibewegung zu erreichen.

#### Art. 5 Gliederung

<sup>1</sup> Die Pfadi Trogen ist gegebenenfalls wie folgt in Stufen gegliedert:

- a. Biber
- b. 1. Stufe: Bienli/Wölfe
- c. 2. Stufe: Pfadiesli/Pfader
- d. 3. Stufe: Cordées/Raider
- e. 4. Stufe: Ranger/Rover

<sup>2</sup> Das Abteilungskomitee kann:

- a. aus wichtigen Gründen auf die Leitung einzelner Stufen verzichten,
- b. Stufen zusammenlegen und gemeinsam leiten lassen,
- c. eine andere Gliederung beschliessen, um damit Erfahrungen zu sammeln.

<sup>3</sup> Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) bzw. des Kantonalverbandes SG/AR/AI.

## **Art. 6 Kennzeichen**

Kennzeichen der Pfadi Trogen sind:

- a. die Pfadikrawatte: schwarz (linke Seite) und weiss (rechte Seite)
- b. Logo der Pfadi Trogen

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 7 Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Pfadi Trogen umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder. Aktivmitglieder sind:

- a. die im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitglieder.
- b. die Mitglieder der Organe der Pfadi Trogen.

<sup>2</sup> Die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/AR/AI der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Heimvereins der Pfadiabteilung Trogen.

<sup>3</sup> Passivmitglieder sind:

- a. die Altpfadfinder, die dem Altpfadfinderverband der Pfadi Trogen angehören.
- b. Personen, die der Abteilung jährlich wiederkehrend eine Unterstützung leisten.

<sup>4</sup> Die Passivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/AR/AI.

<sup>5</sup> Zu Ehrenmitgliedern der Pfadi Trogen können Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

### **Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Aktivmitglied wird:

- a. wer auf schriftliche Erklärung der/des gesetzlichen Vertreter(s) durch die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter in eine Stufe der Abteilung und in das Bestandesverzeichnis aufgenommen wird.
- b. wer durch die Abteilungsversammlung in ein Organ der Abteilung gewählt wird.

<sup>2</sup> Passivmitglieder werden:

- a. wer dem Altpfadfinderverband der Pfadi Trogen beitrifft.
- b. wer die von der Abteilungsversammlung festgesetzte jährlich wiederkehrende Unterstützung leistet.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder werden, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

## **Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- <sup>1</sup> Die Aktivmitglieder nehmen an der pfaderischen Tätigkeit im Rahmen des Programms der Abteilung teil.
- <sup>2</sup> Die Aktivmitglieder sind vom Kantonalverband SG/AR/AI subsidiär gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- <sup>3</sup> Der Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird jährlich von der Abteilungsversammlung festgesetzt

## **Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt**

- <sup>1</sup> Die Aktivmitgliedschaft verliert, wer schriftlich den Austritt erklärt. Die Instanz, die eine Aufnahme beschlossen hat, ist befugt, auch die Austrittserklärung entgegenzunehmen. Die Austrittserklärung der in Art. 7 Abs. 1, lit. a genannten Mitglieder ist der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter bekannt zu geben.
- <sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder geben ihre Austritts- bzw. Rücktrittserklärung von einem Amt der Präsidentin/ dem Präsidenten des Abteilungskomitees bekannt.
- <sup>3</sup> Bei Passivmitgliedern gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. b gilt auch die Weigerung eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen als Austrittserklärung.

## **Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss**

- <sup>1</sup> Aus triftigen Gründen kann die Abteilungsleitung den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Der Ausschluss ist vom Abteilungskomitee zu genehmigen. Die Betroffenen sind anzuhören.
- <sup>2</sup> Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich zu begründen und unter Angabe des Rechtsmittels mitzuteilen. Eine Kopie dieser Mitteilung geht an das Kantonalkomitee als Rekursinstanz.
- <sup>3</sup> Wer von einer Abteilung ausgeschlossen wird, kann innert 14 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses beim Kantonalkomitee Rekurs einlegen.

## **Art. 12 Folgen von Austritt und Ausschluss**

- <sup>1</sup> Austritt und Ausschluss aus der Abteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im Kantonalverband SG/AR/AI und in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) nach sich.
- <sup>2</sup> Es ist Ausgetretenen und Ausgeschlossenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.
- <sup>3</sup> Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.
- <sup>4</sup> Der Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das Vermögen der Pfadi Trogen.

## Organe der Abteilung

### Art. 13 Grundsätzliches

<sup>1</sup> Organe der Abteilung sind:

- a. die Abteilungsversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB
- b. das Abteilungskomitee als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB
- c. die Abteilungsleitung
- d. die Revisionsstelle

<sup>2</sup> In allen Organen der Abteilung ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.

## Die Abteilungsversammlung

### Art. 14 Zusammensetzung und Stimmrecht

<sup>1</sup> Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Aktivmitgliedern
- b. den Mitgliedern des Abteilungskomitees
- c. den Ehrenmitgliedern

<sup>2</sup> Je eine erziehungsberechtigte Person eines Aktivmitgliedes unter 16 Jahren sowie jedes Mitglied über 16 Jahren besitzt eine Stimme.

<sup>3</sup> Aktivmitglieder unter 16 Jahren sind vor Wahlen und Abstimmungen anzuhören. Es kann unter ihnen eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden.

### Art. 15 Einberufung und Geschäftsgang

<sup>1</sup> Die Abteilungsversammlung wird durch das Abteilungskomitee einberufen, und zwar ordnungsgemäss einmal im Jahr. Die Durchführung erfolgt im ersten Semester. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste wird 30 Tage vor der Versammlung den Teilnehmern zugestellt.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung ist vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Abteilungskomitees mit Bekanntgabe der Traktandenliste innert 30 Tagen einzuberufen, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder (bei unter 16-jährigen deren gesetzlicher Vertreter), die Abteilungsleitung oder das Abteilungskomitee dies verlangen.

<sup>3</sup> Die Abteilungsversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Abteilungskomitees geleitet.

<sup>4</sup> Für gültige Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Es kann ein Antrag auf geheime Wahl gestellt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende der Abteilungsversammlung.

<sup>5</sup> Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an das Sekretariat des Kantonalverbandes SG/AR/AI weiterzuleiten.

## **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Wahl der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters nach Anhörung des Leiterrates und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Leitung
- b. Wahl der Mitglieder des Abteilungskomitees und der Präsidentin / des Präsidenten
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung des vergangenen Jahres
- f. Genehmigung des Jahresprogramms der Abteilungsleitung
- g. Genehmigung des Budgets und Bestimmung des jährlichen Jahresbeitrages
- h. Änderung der Statuten
- i. Auflösung der Abteilung

## **Abteilungskomitee**

### **Art. 17 Abteilungskomitee**

Das Abteilungskomitee stellt den Vereinsvorstand dar. Es unterstützt und fördert die Abteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.

### **Art. 18 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Abteilungskomitee besteht aus 5-9 Mitgliedern (Eltern, Ehemaligen und weiteren geeigneten Persönlichkeiten) und der Präsidentin/dem Präsidenten, wobei darauf zu achten ist, dass:

- a. von den Mitgliedern in der Regel mindestens ein Drittel Frauen bzw. Männer sind.
- b. Eltern von Aktivmitgliedern angemessen vertreten sind.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter ist Mitglied des Komitees, darf aber nicht Präsidentin/Präsident sein. Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt; sie sind sofort wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre.

<sup>4</sup> Das Abteilungskomitee konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Mindestens folgende Chargen sind zu besetzen:

- a. Vizepräsidium
- b. Finanzen / Kassier
- c. Aktuar

## **Art. 19 Geschäftsgang**

- <sup>1</sup> Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens einmal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung der Präsidentin/des Präsidenten, auf Verlangen der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters oder mindestens drei Komiteemitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus zuzustellen.
- <sup>3</sup> Das Abteilungskomitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- <sup>4</sup> Über alle Sitzungen des Abteilungskomitees ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen**

Dem Abteilungskomitee stehen insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Abteilung und Information durch die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter.
- b. Gliederung der Stufen gemäss Art. 5
- c. Aufsicht über die finanzielle Situation der Abteilung und Information durch den Kassier/die Kassierin.
- d. Beschluss über nicht budgetierte unvorhergesehene Ausgaben bis max. CHF 10'000.–.
- e. Regelungskompetenzen betreffend:
  - Kasse und Buchhaltung: Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leiter, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge
  - Die Regelung der Unterschriftsberechtigung(en) in einem separaten Reglement
  - Führung des Mitgliederverzeichnisses
  - Abteilungsmaterial
  - Bekleidungsstelle

## **Abteilungsleitung**

### **Art. 21 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Abteilungsleitung besteht aus:
  - a. der Abteilungsleiterin und/oder dem Abteilungsleiter
  - b. den Stufenverantwortlichen
- <sup>2</sup> Beratende Person der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht ist die/der Jugend + Sport Coach (J+S-Coach) und Pfadibetreuerin/Pfadibetreuer.

## **Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Abteilungsleitung (ohne J+S-Coach und Pfadibetreuerin/Pfadibetreuer) tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung.
- <sup>2</sup> Die Abteilungsleitung berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung. Sie legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung fest (Programm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Abteilung.
- <sup>3</sup> Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihren persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.
- <sup>4</sup> Die Abteilungsleitung berät und betreut Leiterinnen und Leiter. Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihren Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.
- <sup>5</sup> Die Abteilungsleitung pflegt Kontakte gegen aussen, das heisst besonders zu den Eltern, zu anderen Jugendorganisationen am Ort und zur Lokalpresse.

## **Art. 23 Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter**

Die Aufgaben der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters können in einer Co-Leitung erfüllt werden. Die Verantwortungsbereiche müssen geregelt sein.

- <sup>1</sup> Die erste Amtszeit der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters beträgt zwei Jahre, jede folgende ein Jahr.
- <sup>2</sup> Sie / er muss volljährig sein und soll nach Möglichkeit die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben.
- <sup>3</sup> Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter untersteht bezüglich der aktiven Leitung der Abteilung der Kantonalen Leitung, im Übrigen dem Abteilungskomitee.
- <sup>4</sup> Im Rahmen ihrer/seiner aktiven Leitertätigkeit vertritt die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter die Abteilung durch Einzelunterschrift, bei Co-Leitung durch Kollektivunterschrift, nach aussen.
- <sup>5</sup> Aufgaben und Kompetenzen:
  - a. Aktive Leitung der Abteilung.
  - b. Sicherstellen der Kontinuität in der Abteilungsleitung.
  - c. Höckleitung und Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung.
  - d. Festlegen des Jahresprogramms in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung.
  - e. Ernennen von Leiterinnen und Leitern.
  - f. Abberufung von Leiterinnen und Leitern. Den Betroffenen steht das Beschwerderecht an das Abteilungskomitee offen.
  - g. Planung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter auf Abteilungsebene.
  - h. Kontaktperson für den Kantonalverband SG/AR/AI, termingerechtes Einreichen der statistischen Angaben und des Jahresberichtes an den Kantonalverband SG/AR/AI.

## **Art. 24 Leiterrat**

- <sup>1</sup> Der Leiterrat setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern sowie Venerinnen und Venern zusammen.
- <sup>2</sup> Wichtige Fragen, welche sämtliche Leiterinnen und Leiter betreffen, werden mit allen Mitgliedern entschieden, die eine Leitungsfunktion innehaben. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Abteilungsleitung und des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin.

## **Kassierin / Kassier**

### **Art. 25 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Kassierin/der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Abteilung verantwortlich.
- <sup>2</sup> Sie/er informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Abteilung.
- <sup>3</sup> Sie/er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung, Heimverwaltung usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht gleichzeitig eine andere Funktion in der Abteilung ausüben dürfen. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchhaltung und Rechnung der Pfadi Trogen und stellen der Abteilungsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **Finanzen und Haftung**

### **Art. 27 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 28 Budget**

- <sup>1</sup> Für die laufenden Ausgaben der Abteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst das Abteilungskomitee.
- <sup>2</sup> Das Abteilungskomitee kann jährlich freie Kredite festlegen, über die die Berechtigten selbstständig verfügen können, jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben.

## **Art. 29 Einnahmen und Abteilungsvermögen**

<sup>1</sup> Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus:

- a. Den Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern
- b. Weiteren Einnahmen aus Aktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.

<sup>2</sup> Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen stehen im Eigentum der Abteilung.

## **Art. 30 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 31 Änderung der Statuten**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten können von der Abteilungsversammlung abgeändert werden, wenn ein Abänderungsantrag mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>2</sup> Ist die Voraussetzung gemäss Abs. 1 nicht erfüllt, so kann eine zweite Abteilungsversammlung auf einen späteren Zeitpunkt – mindestens 30 Tage später – einberufen werden. Diese Abteilungsversammlung kann bei der zweiten Einberufung die Abänderung der Statuten mit einfachem Mehr beschliessen.

### **Art. 32 Auflösung der Abteilung**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Pfadi Trogen kann nur von einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird und an welcher wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten gemäss Art. 14 Abs. 2 vertreten sind. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, so ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann bei der zweiten Einberufung gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. In jedem Fall muss der Auflösungsbeschluss die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

<sup>2</sup> Ein allfällig vorhandener Überschuss in der Kasse geht mit den Aktiven und Sachwerten zur Aufbewahrung an den Kantonalverband SG/AR/AI über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die Abteilung nicht wieder neu gebildet, so entscheidet der Kantonalverband SG/AR/AI über die Verwendung des Vermögens.

### **Art. 33 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 1. Januar 1994 und treten nach der Genehmigung der Abteilungsversammlung vom 24. Februar 2006 und der Genehmigung durch den Vorstand des Kantonalverbands SG/AR/AI in Kraft.

Trogen, 24. Februar 2006

Der Präsident  
des Abteilungskomitees

Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter

André Frischknecht

Angela Egli v/o Chilli

Christian Schläpfer v/o Laidak

Genehmigung durch den Kantonalverband SG/AR/AI

Der Kantonalpräsident

Flawil,

Beda Zünd v/o Schrubbe